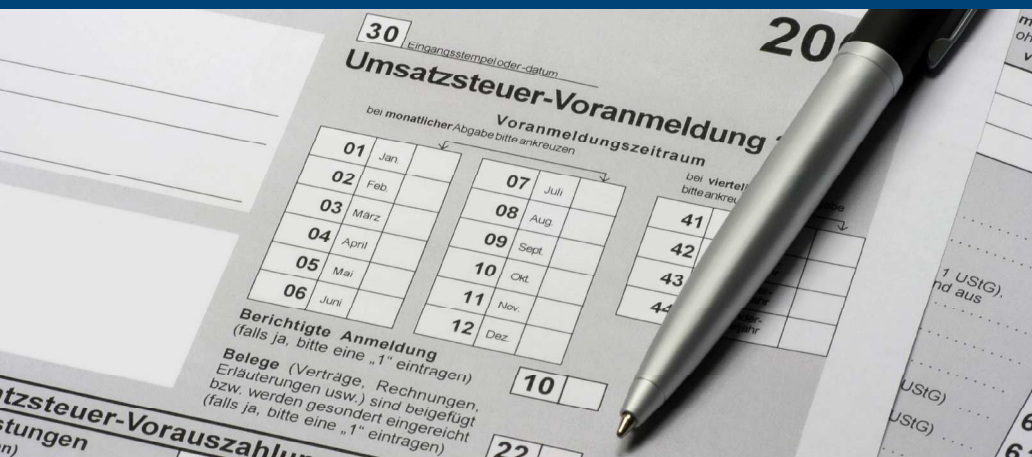




GründerZeiten 09

Steuern



INHALT

- 2 Welche Steuern müssen gezahlt werden?
- 4 Rechtsformen und Steuern
- 6 Die 6 häufigsten Steuer-Fehler bei Gründungen
- 6 Print- und Online-Informationen
- 6 Impressum

Welche Steuern müssen gezahlt werden?

Schon kurz nach Ihrer Gründung wird sich das Finanzamt bei Ihnen melden, und zwar mit dem „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“. Es erfährt nämlich „automatisch“ von Ihrer Gewerbeanmeldung, auch wenn Sie sich dort nicht als künftiger Gewerbetreibender melden: Die Gewerbeämter geben die Anmeldungen weiter. Und als freiberufliche Gründerinnen und Gründer müssen Sie zum Start auf jeden Fall selbst mit dem Finanzamt Kontakt aufnehmen.

Aus den Angaben zur Rechtsform und den voraussichtlichen künftigen Umsätzen und Gewinnen errechnet das Finanzamt seine ersten Steuerforderungen. Die Bescheide lassen erfahrungsgemäß nicht lange auf sich warten. Bei jeder Gründungsvorbereitung sind darum zwei Fragen zu klären (am besten

mit Hilfe eines Steuerberaters):

1. Welche Steuern fallen für das jeweilige Unternehmen an?
2. Wann?

Gleich vorweg: Es gibt für Gründerinnen und Gründer keine speziellen steuerlichen Vergünstigungen oder Erleichterungen.

Umsatzsteuer

Auf (fast) jeden getätigten Umsatz (Warenverkäufe, Leistungen u. a.) wird hierzulande eine Steuer fällig: die Umsatzsteuer (oder auch Mehrwertsteuer genannt). Allgemeiner Satz: 19 Prozent; ermäßigter Satz, z. B. für Lebensmittel: 7 Prozent. Jede Unternehmerin und jeder Unternehmer ist dazu verpflichtet, seinen Kunden diese Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Im Rahmen der regelmäßigen Umsatzsteuer-Voranmel-

dung muss diese dann an das Finanzamt überwiesen werden. Hiervon ausgenommen sind in der Regel die typischen Umsätze bestimmter Berufsgruppen (z. B. Arzt, Physiotherapeut oder Versicherungsmakler).

Tipp: Sie sollten diese anstehenden Umsatzsteuer-Zahlungen immer „auf dem Radar“ haben. Diese sind immer bis zum 10. des Folgemonats nach einem Vorauszahlungszeitraum fällig. Bei größerem Umsatz ist das ein Monat, bei kleinerem Umsatz ein Quartal. Als Gründerin oder Gründer müssen Sie in der ersten beiden Kalenderjahren Ihrer Selbständigkeit Ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen auf jeden Fall monatlich abgeben, auch bei kleinerem Umsatz.

Also: Sorgen Sie für ausreichende Liquidität.

Welche Steuern müssen gezahlt werden?

Eigene Umsatzsteuerzahlungen abziehen: Vorsteuer

Andererseits darf ein Unternehmen die Umsatzsteuer, die ihm wiederum von anderen Unternehmen in Rechnung gestellt wird, von seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Finanzamt selbst abziehen. Das ist die so genannte Vorsteuer. Dieser Vorsteuerabzug wirkt sich in aller Regel wohltuend auf die Liquidität eines jungen Unternehmens aus: Denn gerade im ersten Jahr können durch hohe Investitionen entsprechend hohe Vorsteuerbeträge zusammenkommen.

Befreiung von der Umsatzsteuer: Ja oder Nein?

Ein Kleinunternehmer, dessen Umsatz im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen wird und der im Jahr zuvor nicht mehr als 17.500 Euro Umsatz gemacht hat (Stand: 2012), kann sich von der Erhebung der Umsatzsteuer befreien lassen. Gleichzeitig muss er alle Rechnungen ohne Mehrwertsteuer stellen und kann folglich auch keine Vorsteuer mehr geltend machen. Sinn ergibt die Umsatzsteuerbefreiung daher vor allem dann, wenn keine hohen Investitionsaufwendungen mit hohem Vorsteueranteil anfallen.

Der Vorteil: ein geringerer Aufwand im Zusammenspiel mit dem Finanzamt für das Unternehmen (z. B. keine monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen).

Die Kleinunternehmerregelung lohnt sich vor allem für Unternehmen, die Dienstleistungen für Privatpersonen anbieten. Der Grund: Sie berechnen diese ohne Umsatzsteuer und können im Allgemeinen ohnehin nur geringe Vorsteuerbeträge geltend machen.



Verschieben der Umsatzsteuer-Voranmeldung: Ja oder Nein?

Innerhalb der ersten zwei Jahre müssen neu gegründete Unternehmen ihre Umsatzsteuer-Voranmeldung monatlich abgeben. Auf Antrag kann ein Unternehmen die Frist für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung um einen Monat verlängern lassen. Diese Möglichkeit ist verlockend, denn für viele ist die Frist für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung knapp. Um das Steueraufkommen sicherzustellen, muss dann 1/11 der (erwarteten) Jahressteuer bei Antragstellung vorausgezahlt werden (Sondervorauszahlung). Nachteil: Bekommt man Geld zurück, so ist dies erst einen Monat später in der Kasse. Achtung: Wenn Sie die Umsatzsteuer zum fälligen Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig entrichten, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann. Außerdem fallen automatisch Säumniszuschläge ab dem 1. Tag der Verspätung an. Wer die Umsatzsteuer wiederholt nicht oder zu spät entrichtet, kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Einkommensteuer

Einkommensteuer muss von natürlichen Personen entrichtet werden. Sie hängt von der Höhe des Einkommens ab. Bei Einzelunternehmern oder Gesellschaftern von Personengesellschaften gilt: Werden keine Gewinne, sondern Verluste erwirtschaftet, muss keine Einkommensteuer bezahlt werden. Von dem zu versteuernden Einkommen bleibt ein Grundfreibetrag (8.130 Euro pro Person ab 2013) steuerfrei. Einkommen, das über dem Grundfreibetrag liegt, muss versteuert werden.

Seit 2008 haben Einzelunternehmer und Personengesellschaften die Möglichkeit, sich wie eine Kapitalgesellschaft besteuern zu lassen, also mit einem relativ niedrigen Steuersatz (28,2 Prozent) auf einbehaltene Gewinne. Dies lohnt sich aber nur in ganz wenigen Fällen, da später dann doch entnommene Gewinne mit einem relativ hohen Steuersatz (25 Prozent) nachversteuert werden.

Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer fällt ausschließlich für Kapitalgesellschaften (GmbH, Unternehmungsgesellschaft (haftungsbe-

schränkt), AG) oder Genossenschaften an, genauer: auf deren Gewinn. Dieser Gewinn kann ausgeschüttet werden oder aber im Besitz der Gesellschaft bleiben. Der Körperschaftsteuersatz beträgt 15 Prozent. Hinzu kommt der Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent der Körperschaftsteuer.

Gewerbsteuer

Die Gewerbesteuer betrifft alle Gewerbetreibenden: Industrie, Handel, Handwerk, Dienstleistungen. Ausgenommen sind freie Berufe und Landwirtschaft. Die Gewerbesteuer wird von den Kommunen auf alle Gewinne eines Unternehmens erhoben. Sie dient der Finanzierung der Kommunen. Die letztendliche Höhe wird von diesen auch selbst festgesetzt.

Die Gewerbesteuer ist dabei zunächst abhängig vom Gewinn eines Unternehmens. Dieser wird in einem eher komplizierten Verfahren um bestimmte Beträge erhöht („Hinzurechnungen“) bzw. vermindert („Kürzungen“). Das Ergebnis dieser Berechnungen multiplizieren die Gemeinden dann mit einem eigenen Prozentsatz (Hebesatz). Dieser variiert derzeit – je nach Standort – zwischen 200 und fast 520 Prozent. Nicht selten gelten daher selbst für unmittelbar benachbarte Standorte deutlich unterschiedliche Konditionen. Wichtig ist daher auch der Blick auf den Hebesatz bei der Standortwahl. So lassen sich durch die Wahl des Standortes jährlich mehrere tausend Euro sparen. Die Gewerbesteuer wird bei Personenunternehmen in pauschalierter Form auf die Einkommensteuer

angerechnet. Durch diese Anrechnung wird der Unternehmer je nach Höhe des gemeindlichen Hebesatzes und des persönlichen Einkommensteuersatzes zumindest teilweise von der Gewerbesteuer entlastet.

Achtung: Steuersprung

Schon für den ersten getätigten Umsatz müssen Sie als Unternehmerin oder Unternehmer Umsatzsteuer zahlen. Das wird in der Regel nicht viel sein. Ähnlich wird es bei der Einkommensteuer bzw. Gewerbesteuer aussehen: Sie werden auf erwirtschaftete Gewinne erhoben. Da diese in der Startphase eher mäßig ausfallen oder sogar Verluste „eingefahren“ werden (z.B. durch Investitionen), fallen beide Steuern niedrig aus oder sind gleich null. Fallen die Investitionszahlungen weg und steigen die Umsätze, werden – erfahrungsgemäß spätestens im dritten oder vierten Jahr – Einkommensteuer bzw. Gewerbesteuerzahlungen fällig. Die zu zahlenden Steuerbeträge sind dann im Vergleich zu vorher oft drastisch höher. Wichtig ist also, dass Sie auf diesen Fall vorbereitet sind und Rücklagen zur Verfügung haben.

Umsatz- und Gewinnerwartungen realistisch einschätzen

Nicht selten geraten Unternehmen in unnötige und ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten, vor allem dann, wenn gleichzeitig mit der Steuerforderung auch noch weitere Rechnungen bezahlt werden müssen oder Kunden ihre Verbindlichkeiten noch nicht beglichen haben. Dabei sollten sie ihre Umsatz- und Gewinnerwartungen realistisch einschätzen. Wer hier zu knapp kalkuliert, muss im Folgejahr im Zweifelsfall größere Steuernachzahlungen bewältigen. Wer merkt, dass er tatsächlich zu knapp kalkuliert hat, sollte das seinem Finanzamt mitteilen.



Steuerberater

Steuerberater helfen bei steuerrechtlichen Fragen, bei betriebswirtschaftlichen Belangen und der Wahl der Rechtsform. Betriebswirtschaftliche Beratungen können für kleine und mittlere Unternehmen, die mindestens ein Jahr am Markt bestehen, durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gefördert werden.

Bei der Suche und Auswahl eines Steuerberaters helfen:

- Steuerberater-Suchdienst der Bundessteuerberaterkammer: www.bstbk.de
- Steuerberater-Suchdienst des Deutschen Steuerberaterverbands e.V.: www.steuerberater-suchservice.de
- Regionale bzw. Branchen-Online-Suchdienste



Keine Frage: Art und Höhe der Steuern sind auch von der Rechtsform abhängig. Diese Einsicht darf aber nicht dazu führen, dass Sie bei der Wahl Ihrer Rechtsform nur auf die Steuern „schießen“. Hier spielen auch ganz andere unternehmerische Ziele eine Rolle, z.B. die Frage der Haftung. Unter steuerlichen Gesichtspunkten geht es bei der Entscheidung für eine Rechtsform eher um Folgendes:

Verluste geltend machen

Unternehmerische Verluste – gerade in der Gründungsphase eher die Regel – können prinzipiell steuermindernd geltend gemacht werden. Allerdings

Rechtsformen und Steuern

nicht bei jeder Rechtsform in gleicher Weise.

Einzelunternehmen, Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder Partnerschaftsgesellschaft): Verluste aus dem laufenden Jahr werden zunächst mit Einkünften des laufenden Jahres verrechnet. Wenn die Verluste die Einkünfte übersteigen, können sie in das vorherige Jahr rückübertragen werden, das Finanzamt muss alte Steuern erstatten (Verlustrücktrag). Dieser Verlustrücktrag ist auch für Gründerinnen und Gründer von Einzelunternehmen und Personengesellschaften möglich, die im vorhergehenden Jahr Angestellte waren und Einkommensteuer gezahlt haben. Wenn sie in den Vorjahren keine Einkommensteuer bezahlt haben, können die Verluste in spätere Jahre vorgetragen und mit künftigen Gewinnen verrechnet werden (Verlustvortrag).

GmbH: Sie ist für Gründerinnen und Gründer eigentlich nicht zu empfehlen. Denn Verluste unter ihrem rechtlichen Dach lassen sich nicht sofort mit anderen Einkünften verrechnen.

Sie sind quasi eingefroren und können erst, wenn die GmbH im Folgejahr Gewinne erwirtschaftet, geltend gemacht werden. Ganz ungünstig wird es für Jungunternehmerinnen und Jungunternehmer, wenn ihre GmbH in den ersten Jahren Verluste einfährt und für das eigene Geschäftsführergehalt auch noch Lohnsteuer bezahlt werden muss. Ein fatales Zusammentreffen, das leider allzu häufig vorkommt.

Altersvorsorge und Geschäftsführergehälter

GmbH-Gründerinnen und -Gründer können ihre Geschäftsführergehälter und auch die Aufwendungen für eine spätere Betriebsrente als Betriebsausgabe (Pensionsrückstellungen) von der Steuer absetzen. Und: Weil GmbH-Ausschüttungen an die Gesellschafter zu den Kapitalerträgen zählen, lassen sie sich bei der Einkommensteuer mit dem so genannten Sparer-Pauschbetrag verrechnen, sofern sie nicht der Abgeltungssteuer unterliegen. So sind insgesamt 801 Euro für Ledige, 1.602 Euro für Ehepaare steuerfrei.

Mit dem PC ins Finanzamt

Mit dem Finanzamt kann man in der Regel elektronisch kommunizieren. Dabei hilft ElsterFormular, die kostenlose Software für die elektronische Steuererklärung unter www.elster.de. ElsterFormular unterstützt die

- Einkommensteuererklärung
- Umsatzsteuererklärung
- Gewerbesteuererklärung
- Umsatzsteuer-Voranmeldung
- Antrag auf Dauerfristverlängerung
- Anmeldung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung
- Zusammenfassende Meldung
- Lohnsteuer-Anmeldung
- Lohnsteuerbescheinigung

Achtung: Die elektronische Umsatzsteuer-Voranmeldung und auch die Lohnsteuer-Anmeldung sind für Unternehmen Pflicht. Ab 1.1.2013 können Umsatzsteuervoranmeldung, Antrag auf Dauerfristverlängerung, Anmeldung der Sondervorauszahlung und Zusammenfassende Meldung nur noch mit einem elektronischen Zertifikat übermittelt werden.



Faustregel zur Rechtsformwahl

Die meisten Gründerinnen und Gründer beginnen mehr oder weniger formlos als Einzelunternehmen oder – wenn mehrere Partner gemeinsam starten – als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder Partnerschaftsgesellschaft). In den ersten Jahren nach Gründung ist die Personengesellschaft tatsächlich auch die steuergünstigere Variante. Später wendet sich das Blatt meist zugunsten der GmbH: wenn die Gewinne steigen und es sinnvoll ist, Geschäftsführergehälter und Zahlungen für eine eigene Betriebsrente nun als Betriebsausgabe von der Steuer abzusetzen. Bei geringeren Gewinnen ist dies nicht sinnvoll, da diese mögliche Steuerersparnis die gleichzeitig ja auch immer fällige Lohnsteuer für diese Gehälter und auch die Kosten für die Erstellung einer jährlichen Bilanz nicht aufwiegt.

Rechnungen

Damit das Finanzamt Rechnungen als gültige Belege anerkennt, müssen diese korrekt ausgestellt sein. Dazu gehören:

- vollständiger Name und vollständige Anschrift Ihres Unternehmens
- vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers
- Datum der Rechnung
- Ihre Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Umfang und Art der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung (Kalendermonat ist ausreichend)
- Nettobetrag der Lieferung bzw. sonstigen Leistung
- Umsatzsteuersatz (19 Prozent oder 7 Prozent)
- die Höhe des Steuerbetrags oder im Fall der Steuerbefreiung ein Hinweis darauf, dass für die Lieferung bzw. sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt
- bei Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger die Angabe „Gutschrift“

Steuern: Wer zahlt wann?

Umsatzsteuer

Wer? Jedes Unternehmen (Ausnahmen: in der Regel die typischen Umsätze bestimmter Berufsgruppen, z.B. Ärzte, Physiotherapeuten sowie Kleinunternehmer)	Wann? in der Regel zum 10. des Folgemonats nach einem Vorauszahlungszeitraum (Monat oder Quartal)
--	---

Vorsteuer abziehen

Wer? Jedes umsatzsteuerpflichtige Unternehmen (Ausnahmen: z.B. Ärzte, Physiotherapeuten)	Wann? bei Entrichtung der Umsatzsteuer (s.o.)
---	---

Einkommensteuer

Wer? Jede Unternehmerin/jeder Unternehmer (natürliche Personen)	Wann? vierteljährliche Vorauszahlung; Steuererklärung nach Ablauf des Kalenderjahres
---	--

Körperschaftsteuer

Wer? GmbH, UG (haftungsbeschränkt), Limited, AG, Genossenschaft	Wann? vierteljährliche Vorauszahlung; Steuererklärung nach Ablauf des Kalenderjahres
---	--

Gewerbesteuer

Wer? Alle Gewerbetreibenden aus Industrie, Handel, Handwerk, Dienstleistungen (Ausnahmen: freie Berufe und Landwirtschaft, soweit diese Tätigkeit nicht in einer Kapitalgesellschaft ausgeübt wird)	Wann? vierteljährliche Vorauszahlung; Steuererklärung nach Ablauf des Kalenderjahres
---	--

Kirchensteuer

Wer? Erwerbstätige Angehörige der ev. oder kath. Kirche	Wann? vierteljährliche Vorauszahlung; Steuererklärung nach Ablauf des Kalenderjahres
---	--

Lohnsteuer

Wer? Arbeitgeber für Arbeitnehmer	Wann? jeweils zum 10. des Folgemonats nach dem Lohnzahlungszeitraum (wöchentlich, monatlich)
---	--

Die 6 häufigsten Steuer-Fehler bei Gründungen



1. Ungünstige Rechtsform

Viele junge Unternehmen starten als GmbH. Nachteil: Es fällt Lohnsteuer für das Geschäftsführergehalt an, obwohl das junge Unternehmen womöglich noch gar keinen Gewinn erzielt.

2. Zu niedrige Steuervorauszahlungen

Nach Gründung des Unternehmens dauert es in der Regel zwei Jahre, bis der erste Einkommensteuerbescheid vorliegt. Bei zu niedrigen Einkommensteuer-Vorauszahlungen können Einkommensteuer-Nachzahlungen für zwei bis drei Jahre das Unternehmen in ernsthafte finanzielle Engpässe führen. Eine freiwillige Anpassung der Vorauszahlung nach oben kann daher sinnvoll sein.

3. Fehlende Verträge

In den Betrieben von Gründern und jungen Firmen hilft oft die ganze Familie kräftig mit. Geschieht dies ohne Arbeitsvertrag und Gehalt, verzichtet die Familie auf Steuervorteile. Denn bei der Einkommensteuer hat jedes Familienmitglied eine ganze Reihe persönlicher Freibeträge, die oft ungenutzt verfallen. Oft leihen Familienangehörige auch Geld oder stellen Räumlichkeiten zur Verfügung. Aus steuerlicher Sicht lohnt es sich hier, Darlehens- bzw. Mietverträge abzuschließen.

4. Falsches Timing bei der Umsatzsteuer

Viele Gründerinnen und Gründer beantragen in der Anfangsphase dauerhaft eine Fristverlängerung zur Voranmeldung der Umsatzsteuer. Das bedeutet aber, dass eventuelle Vorsteuer-Erstattungen dann erst einen Monat später eintreffen.

5. Fehler bei der Umsatzsteuer

Wegen nicht ordnungsgemäßer Belege (z.B. ist auf Rechnungsbelegen für gekaufte Waren die Mehrwertsteuer nicht ausgewiesen) wird der Vorsteuerabzug nicht anerkannt. Dadurch wird bares Geld verschenkt.

6. Mängel in der Buchführung

Mängel in der Buchführung (falsche Kontierung, Verbuchung fehlerhafter Belege, auf denen die Mehrwertsteuer fehlt, Zeitverzögerung bei der Durchführung usw.) führen nicht selten dazu, dass zu wenig oder zu spät Umsatzsteuer gezahlt wird. Bei Anträgen auf Herabsetzung von Steuervorauszahlungen können dem Finanzamt dann oft auch keine aussagefähigen Unterlagen vorgelegt werden.

Investitionsabzugsbetrag

Investitionen werden oft längerfristig geplant. Einzelunternehmer und Personengesellschaften können bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Kosten für eine geplante Investition (auch für gebrauchte Wirtschaftsgüter) vom Unternehmensgewinn abziehen. Die Summe aller abgezogenen Beträge darf insgesamt 200.000 Euro nicht überschreiten.

Print- und Online-Informationen

Broschüren und Infoletter

- **Starthilfe** – Der erfolgreiche Weg in die Selbständigkeit
- **BMWi-GründerZeiten 23** „Controlling“

Bestellmöglichkeiten

Bestelltelefon: 01805 778090

publikationen@bundesregierung.de

Download und Bestellfunktion:



www.existenzgruender.de

Internet:

- www.existenzgruender.de
- www.existenzgruenderinnen.de
- www.bmwi-unternehmensportal.de



Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmwi.de

Hinweise und Anregungen senden Sie bitte an:
gruenderzeiten@bmwi.de

Stand

Februar 2013

Druck

Bonifatius GmbH, Paderborn

Gestaltung und Produktion

PRpetuum GmbH, München

Bildnachweis

Marco Rullkötter/fotolia (Titel), Marco2811/fotolia (S. 2), Rido/fotolia (S. 3), Fineas/fotolia (S. 4), kebox/fotolia (S. 4), Alex White/fotolia (S. 6)

Redaktion

PID Arbeiten für Wissenschaft und Öffentlichkeit GbR, Berlin.

Mitarbeiter dieser Ausgabe

Maik Czwalinna, Vicky Johrden, Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV), Berlin

Auflage
30.000

